
2012	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 2012	Nr. 8
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 2.2012	Bekanntmachung der deutsch-mongolischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	202
9. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank	203
22. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	203
22. 2.2012	Bekanntmachung des deutsch-panamaischen Abkommens über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen entsandter Beschäftigter an diplomatischen oder konsularischen Vertretungen	204
28. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	206
29. 2.2012	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	206
1. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	207
1. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	208
1. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Operational Intelligence, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-97-01)	208
2. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	211
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Serrano IT Services, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-93-01)	211
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“ (Nr. DOCPER-AS-18-05)	213
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DPRA Incorporated“ (Nr. DOCPER-AS-33-04)	215
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-13)	217
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf	219
5. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	223

**Bekanntmachung
der deutsch-mongolischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Februar 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 27. Oktober 2010/12. November 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei (Vorhaben „Regionale Transportinfrastruktur – Ernährungssicherung Ulan Bator“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 12. November 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Yiannis Neophytou

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Ulan Bator, den 27. Oktober 2010

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die im Gespräch vom 19. August 2010 zwischen dem Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland Herrn Dirk Niebel und dem Finanzminister der Mongolei Herrn Sangajav Bayartsogt getroffene Übereinkunft sowie auf das Abkommen vom 7. April 2009 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in Artikel 5 Absatz 4 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 7. April 2009 über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 vorgesehene Aufstockung des Darlehens über einen Betrag von bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Programm zur Förderung der Wohnungsbaufinanzierung“ wird reprogrammiert und für das Vorhaben „Regionale Transportinfrastruktur – Ernährungssicherung Ulan Bator“ verwendet.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 7. April 2009 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher, mongolischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Mongolei mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pius Fischer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Handel der Mongolei
Herrn Gombajav Zandanshatar
Ulan Bator

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Vom 9. Februar 2012

Das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37, 38) ist nach seinem Artikel XV Abschnitt 2 Buchstabe b für

Belize	am 28. September 1992
China	am 12. Januar 2009
Kroatien	am 16. Dezember 1993
Korea, Republik	am 16. März 2005
Slowenien	am 16. Dezember 1993

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. II S. 340).

Berlin, den 9. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder
Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 22. Februar 2012

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468, 1471), wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Estland*) am 8. Mai 2012
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung zu Artikel 34 Absatz 4 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2010 (BGBl. II S. 858).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 22. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-panamaischen Abkommens
über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit
von Familienangehörigen entsandter Beschäftigter
an diplomatischen oder konsularischen Vertretungen**

Vom 22. Februar 2012

Das in Panama am 17. Februar 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Panama über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen entsandter Beschäftigter an diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ist nach seinem Artikel 11

am 17. Februar 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Panama
über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
entsandter Beschäftigter an diplomatischen oder konsularischen Vertretungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Panama –

in dem Wunsch, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die freie Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen des diplomatischen, konsularischen, technischen oder Verwaltungspersonals der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der einen Vertragspartei, die im offiziellen Auftrag in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, zuzulassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Familienangehörigen des entsandten diplomatischen, konsularischen, technischen oder Verwaltungspersonals der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, nach Erteilung der entsprechenden Genehmigung im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuüben.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens sind Familienangehörige nachstehend bezeichnete Personen, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied des diplomatischen, konsularischen, technischen oder Verwaltungspersonals der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen leben:

- a) Ehepartner,
- b) ledige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie an einer Hochschule studieren, und
- c) ledige Kinder, für deren Lebensunterhalt die Eltern aufkommen und die an einer körperlichen oder geistigen Behinderung leiden.

Artikel 3

Die Art der ausgeübten Erwerbstätigkeit unterliegt keiner Beschränkung. Bei Berufen oder Tätigkeiten, für deren Ausübung eine spezielle Qualifikation erforderlich ist, sind jedoch die für eine solche Berufsausübung oder Tätigkeit im Empfangsstaat geltenden Vorschriften durch die Familienangehörigen zu erfüllen. Darüber hinaus kann die Genehmigung für Tätigkeiten verweigert werden, die aus Sicherheitsgründen nur von Staatsangehörigen des Empfangsstaats ausgeübt werden dürfen.

Artikel 4

Der Antrag auf Genehmigung einer Erwerbstätigkeit ist dem Außenministerium des Empfangsstaats durch Verbalnote der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Entsendestaats (im Weiteren „Vertretung“ genannt) vorzulegen. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, welche familiäre Beziehung zu dem Bediensteten besteht und welche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Sofern die Voraussetzungen nach diesem Abkommen vorliegen, informiert das Außenministerium die Vertretung nach Abschluss des für die Genehmigung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Verfahrens über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung. Beabsichtigt der Familienangehörige zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit, so ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Artikel 5

Ein Familienangehöriger, der Immunität von der Gerichtsbarkeit nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren internationalen Übereinkunft genießt und eine Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen ausübt, ist hinsichtlich seiner Handlungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit nicht von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit befreit, diese unterliegen den Rechtsvorschriften und der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats.

Artikel 6

Genießt ein Familienangehöriger Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats in Übereinstimmung mit den in Artikel 5 genannten internationalen Übereinkünften, so prüft der Entsendestaat beim Vorliegen einer Straftat dennoch genau, ob er im Hinblick auf Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit auf die Immunität des Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

Artikel 7

Familienangehörige, die im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen im Hinblick auf diese Erwerbstätigkeit den geltenden Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen.

Artikel 8

Aus diesem Abkommen ergibt sich keine Anerkennung von Titeln, Graden oder Studien zwischen beiden Ländern.

Artikel 9

Die Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat erlischt spätestens zwei Monate, nachdem der entsandte Beschäftigte seine dienstliche Tätigkeit an der Vertretung beendet hat. Bei einer Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen nach den allgemeinen Vorschriften des Empfangsstaats bleibt der Zeitraum, für den die Regelungen dieses Abkommens galten, außer Betracht.

Artikel 10

Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden; es tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Datum der Kündigung außer Kraft.

Die Kündigung berührt nicht die Gültigkeit von bereits ausgestellten Genehmigungen, die für den gesamten Zeitraum, für den sie in Übereinstimmung mit diesem Abkommen erteilt wurden, gültig bleiben.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Panama am 17. Februar 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Guido Westerwelle

Für die Regierung der Republik Panama

Roberto Henriquez Sasso

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 28. Februar 2012

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405, 1408) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Südsudan
in Kraft getreten.

am 22. Februar 2012

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. August 2011 (BGBl. II S. 879).

Berlin, den 28. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe**

Vom 29. Februar 2012

Die Ukraine hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 16. November 2011 (vgl. die Bekanntmachung vom 29. Dezember 2011, BGBl. 2012 II S. 93) gegenüber der Regierung Belgiens als Verwahrerin des Internationalen Übereinkommens vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Ukraine reserves the right not to apply provisions of the Convention in respect of the warships and other government ships operated for non-commercial purposes.“

„Die Ukraine behält sich das Recht vor, das Übereinkommen in Bezug auf Kriegsschiffe und sonstige Staatsschiffe, die anderen als Handelszwecken dienen, nicht anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 93).

Berlin, den 29. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-kirgisischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. August 2011/14. Dezember 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kirgisistan über die Reprogrammierung von Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit (Vorhaben „Ländliches Mikrofinanzwesen“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. Dezember 2011

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Marion Urban

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Bischkek, den 17. August 2011

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf den Ergebnisvermerk der Regierungskonsultationen über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik vom 29. März 2011 sowie auf das Abkommen vom 25. Mai 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Mai 2004 genannte Vorhaben „Strukturanpassung Energieversorgung Bischkek“ wird durch das Vorhaben „Ländliches Mikrofinanzwesen“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 25. Mai 2004 über Finanzielle Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Kirgisischen Republik mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gudrun Sräga

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Kirgisischen Republik
Herrn Ruslan Kazakbaev

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung
des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens**

Vom 1. März 2012

Das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202, 203) ist nach seinem Artikel VII Absatz 1 Satz 2 für

Uruguay am 28. Oktober 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. April 2008 (BGBl. II S. 284).

Berlin, den 1. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „Operational Intelligence, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-97-01)**

Vom 1. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. August 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Operational Intelligence, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-97-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. August 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. August 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0365 vom 18. August 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 20. Januar 2010 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen ITT Corporation (DOCPER-AS-87-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 0567) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ITT Corporation einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen ITT Corporation hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-97-01) mit dem Subunternehmen Operational Intelligence, LLC geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Operational Intelligence, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Operational Intelligence, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-97-01 mit einer Laufzeit vom 10. Februar 2009 bis 31. Juli 2013 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer analysiert, untersucht und koordiniert unterschiedliche Grundsätze, Angelegenheiten und Anforderungen in Zusammenhang mit Plattformen und Einsätzen aus dem Bereich Nachrichtenwesen, Überwachung und Aufklärung (Intelligence, Surveillance, Reconnaissance/ISR) des US Verteidigungsministeriums und bietet diesbezügliche Beratung. Der Auftragnehmer analysiert die ISR-Anforderungen im Bereich des US Africa Command und unterstützt das Joint Intelligence Operations Center bei der Bearbeitung von ISR-Anträgen für die Truppen. Der Auftragnehmer hat laufend Einblick in die für ISR-Plattformen und Sensoren des US Africa Command geforderten Anforderungen, um Lücken, Erfolge und Erfahrungswerte zu erkennen. Er führt umfassende Untersuchungen und Analysen zwecks akkurater und rechtzeitiger Beurteilungen der wesentlichen ISR-Schwerpunkte des US Verteidigungsministeriums in Zusammenhang mit dem US Africa Command durch und überwacht die Standorte und den Status aller ISR-Plattformen und Sensoren des US Africa Command sowie der dazugehörigen verlegbaren Bearbeitungs- und Verwertungssysteme am Boden. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-87-01) oder der Vertrag über die

Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. August 2011 in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0365 vom 18. August 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. August 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 2. März 2012

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182, 2183), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Guinea am 28. Mai 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2011 (BGBl. II S. 819).

Berlin, den 2. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Serrano IT Services, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-93-01)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Serrano IT Services, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-93-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0517 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Serrano IT Services, LLC einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-93-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Serrano IT Services, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Serrano IT Services, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Überwachung und Auswertung von armee-internen und gemeinsamen geheimen Einsätzen und nicht klassifizierten Übungen zur Ermittlung von Trends und Erfahrungswerten in Zusammenhang mit Taktik, Techniken und Verfahren zur Bekämpfung von nicht industriell hergestellten, unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, sogenannten Improvised Explosive Devices. Der Auftragnehmer ist weiterhin zuständig für die Koordinierung von Datenerfassung und Weitergabe der entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen und nicht klassifizierten Informationen, die im Rahmen von Kampfeinsätzen und Übungen von Einheiten beim Joint Multi-National Readiness Center gesammelt worden sind. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Serrano IT Services, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-93-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Serrano IT Services, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 6. September 2010 bis 5. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten

von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0517 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“
(Nr. DOCPER-AS-18-05)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“ (Nr. DOCPER-AS-18-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0028 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI Inc. Federal einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-18-05 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen CACI Inc. Federal zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen CACI Inc. Federal wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für Reaktionsplanung und unterstützende Verbindungsaufgaben für alle Direktionen des United States European Command (USEUCOM) bei humanitären Einsätzen und Katastrophen. Die Dienstleistungen umfassen Unterrichtungen, Training, Kapazitätenentwicklung, Übungsunterstützung, Planung und Auswertung oder Untersuchungen nach Bedarf. Der Vertragsnehmer hat zu gewährleisten, dass Informationen über die aktuelle Lage, Grundsätze, Pläne und Absichten an USEUCOM weitergegeben werden. Im Falle einer tatsächlichen Katastrophe fungiert der Vertragsnehmer als Berater des USEUCOM-Kommandeurs für humanitäre Hilfe. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen CACI Inc. Federal wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-18-05 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen CACI Inc. Federal endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2009 bis 31. Oktober 2013 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0028 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „DPRA Incorporated“
(Nr. DOCPER-AS-33-04)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DPRA Incorporated“ (Nr. DOCPER-AS-33-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0030 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen DPRA Incorporated einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-33-04 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen DPRA Incorporated zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen DPRA Incorporated wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer sorgt für Personal, Ausrüstung und Materialien, die erforderlich sind, um die Aufgaben der „Adaptive Planning Subject Matter Experts“ durchzuführen. Der Auftragnehmer fungiert als Vertreter des Joint Staff beim Europäischen sowie beim Afrikanischen Kommando der US-Streitkräfte. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen DPRA Incorporated wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-33-04 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen DPRA Incorporated endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. Dezember 2010 bis 29. Dezember 2015 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0030 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-13)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-13) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0597 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-13 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt psychologische Dienstleistungen für ambulante Leistungsberechtigte und unterstützt das medizinische Personal sowie das Hilfspersonal der 52nd Medical Group auf dem US-Luftwaffenstützpunkt Spangdahlem. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Psychotherapist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-13 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2009 bis 12. Mai 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0597 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums
der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit
Petrovice – Schwandorf**

Vom 5. März 2012

Die in Hof am 13. Februar 2012 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 5. März 2012

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Kaller

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik
über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums
der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit
Petrovice – Schwandorf

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium des Innern
der Tschechischen Republik

(im Folgenden „die Vertragsparteien“) –

in dem Bemühen, die Zusammenarbeit der zuständigen Polizei- und Zollbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung sowie beim Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter den Bedingungen des gemeinsamen Schengener Raums weiter zu vertiefen,

auf der Grundlage des Artikels 5 und des Artikels 17 Absatz 1 des Vertrages vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten (im Folgenden „Polizeikooperationsvertrag“),

unter Berücksichtigung insbesondere

des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung,

des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie des das Übereinkommen fortentwickelnden und in das Recht der Europäischen Union einbezogenen Schengener Besitzstandes,

des Abkommens vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze (Rückübernahmeabkommen),

der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien richten eine gemeinsam besetzte Dienststelle im Sinne des Artikels 5 des Polizeikooperationsvertrages unter der Bezeichnung „Gemeinsames Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf“ (im Folgenden „Gemeinsames Zentrum“) ein.

(2) Das Gemeinsame Zentrum besteht aus einer Arbeitsstelle in Schwandorf und einer Arbeitsstelle in Petrovice.

Artikel 2

(1) Im Gemeinsamen Zentrum werden in gemeinsamen Räumlichkeiten deutsche und tschechische Bedienstete tätig, die von den zuständigen Behörden (im Folgenden „Entsendebehörden“) in Übereinstimmung mit dem Polizeikooperationsvertrag entsandt werden.

(2) Die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Vertreter der Entsendebehörden tätig und unterliegen deren Weisungs- und Disziplinalgewalt.

Artikel 3

(1) Die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum umfasst insbesondere

1. den Austausch, die Steuerung und die Sammlung von Informationen sowie die Mitwirkung bei deren Analyse anhand von vereinbarten einheitlichen Standards;
2. die Unterstützung bei der Erstellung gemeinsamer Lagebilder anhand von vereinbarten einheitlichen Standards in

vereinbarten regelmäßigen Zeitabständen sowie anlassbezogen;

3. die Unterstützung bei der Vorbereitung, Stellung und Beantwortung von Ersuchen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung und bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
4. die Mitwirkung bei der Koordinierung von Einsätzen, insbesondere im Bedarfsfall,
 - a) bei der Abstimmung von Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen, die die Grenzgebiete betreffen,
 - b) bei der Abstimmung von grenzüberschreitenden Fahnungsmaßnahmen,
 - c) zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Streifen und gemeinsamer Kontrollgruppen,
 - d) bei der Abstimmung grenzüberschreitender Observations- und Nacheilehandlungen;
5. die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Koordinierung von Überstellungen von Personen auf der Grundlage geltender völkerrechtlicher Verträge und des Rechts der Europäischen Union;
6. die Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung in Angelegenheiten der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit sowie bei der Weiterentwicklung und Förderung der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit.

(2) Den Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums obliegt nicht die Anordnung von operativen Einsätzen. Sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Entsendebehörde bei operativen Einsätzen in koordinierender und unterstützender Funktion tätig werden.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Zentralstellen der Polizeien und der Zollverwaltungen, bestehende Meldeverpflichtungen diesen gegenüber sowie andere Formen der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit bleiben unberührt.

Artikel 4

(1) Die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Jede Vertragspartei bestimmt jeweils einen Koordinator für jede Arbeitsstelle. Jeder Koordinator vertritt in der Arbeitsstelle die Entsendebehörden seines Staates. Jeder Koordinator ist für einen reibungslosen Betrieb in der jeweiligen Arbeitsstelle verantwortlich, der von den Bediensteten seines Staates sichergestellt wird, und trifft Entscheidungen, die für die Organisation und die Abwicklung der laufenden Tätigkeiten der jeweiligen Arbeitsstelle erforderlich sind. Die Weisungs- und Disziplinargewalt der Entsendebehörden gegenüber den Bediensteten bleibt unberührt. Die Koordinatoren stellen eine reibungslose Zusammenarbeit und einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen beiden Arbeitsstellen sicher.

(3) Die Koordinatoren erarbeiten gemeinsam eine Geschäftsordnung für ihre jeweilige Arbeitsstelle. Die Geschäftsordnungen werden auf deutscher Seite von den Entsendebehörden und auf tschechischer Seite von dem Polizeipräsidium der Tschechischen Republik im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Zölle genehmigt.

(4) Die Koordinatoren übergeben einander eine Liste der in der jeweiligen Arbeitsstelle tätigen Bediensteten der Entsendebehörden ihres Staates, die in Form einer Gesamtliste ständig zu aktualisieren ist. In jeder Arbeitsstelle wird ein gemeinsames Geschäftszimmer eingerichtet und unterhalten, in dem Bedienstete beider Seiten tätig sind.

(5) Das Gemeinsame Zentrum als Ganzes wird durch alle Koordinatoren gemeinsam repräsentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit für das Gemeinsame Zentrum eine eigene

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, wird diese zwischen den Koordinatoren abgestimmt. Informationen zu konkreten Fällen der Zusammenarbeit erteilen die Koordinatoren nur im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden beider Staaten.

(6) Die mit dem Betrieb und Schutz der Liegenschaften verbundenen Rechte und Pflichten werden in der Arbeitsstelle Schwandorf von dem deutschen Koordinator und in der Arbeitsstelle Petrovice von der Bezirksdirektion der Polizei im Bezirk Usti ausgeübt.

Artikel 5

(1) Jede Arbeitsstelle wird in deutscher und tschechischer Sprache gekennzeichnet.

(2) Die Koordinatoren regeln die Aufteilung der Räumlichkeiten sowie der Ausstattung jeder Arbeitsstelle schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen. Dabei ist die Zahl der entsandten Bediensteten entsprechend zu berücksichtigen. Die Koordinatoren stimmen dies im Voraus mit den Entsendebehörden ab.

(3) Der Betrieb des Gemeinsamen Zentrums erfolgt rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche. Die Einzelheiten zur Anwesenheit der Bediensteten in den Arbeitsstellen des Gemeinsamen Zentrums werden in deren Geschäftsordnungen geregelt.

(4) Die Arbeitssprachen im Gemeinsamen Zentrum sind deutsch und tschechisch. Jeder Bedienstete kann die Arbeitssprache seiner Wahl nutzen.

Artikel 6

(1) Die deutsche Vertragspartei stellt für die Arbeitsstelle in Schwandorf, die tschechische Vertragspartei stellt für die Arbeitsstelle in Petrovice sachgerecht hergerichtete Liegenschaften einschließlich von Kraftfahrzeugstellplätzen zur Verfügung und trägt die jeweiligen Betriebs- und Unterhaltskosten der Liegenschaften. Für alle Arbeitsplätze ist eine Ausstattung mit Kommunikationstechnik und die Nutzungsmöglichkeit von Computertechnik vorzusehen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Vertragspartei stellt für die Bediensteten der Entsendebehörden der anderen Vertragspartei die Installation der erforderlichen Informations- und Kommunikationsnetze in der Liegenschaft sicher. Die erforderlichen Daten- und Telekommunikationsverbindungen stellen die jeweiligen Entsendebehörden sicher.

(3) Die Entsendebehörden gewährleisten ihren in das Gemeinsame Zentrum entsandten Bediensteten die vollständige Möglichkeit zur Datennutzung nach den für sie geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die Nutzung personenbezogener Daten unter Beachtung der jeweiligen innerstaatlichen und internationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Kosten für Telekommunikations- und Datenverbindungen, elektronische Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Kopiergeräte werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

(5) Die Verteilung der Kosten für die weitere Ausstattung der Arbeitsstellen sowie der laufenden Kosten, insbesondere für Büromaterial, wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

(6) Die Kosten für spezifische Ausstattungen und die persönliche Ausstattung der Bediensteten einschließlich Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden von jeder Vertragspartei selbst übernommen, wobei eine Absprache der Entsendebehörden über eine andere Art und Weise der Kostenverteilung im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist.

(7) Weitere Kosten, die beim Betrieb der Arbeitsstelle Schwandorf entstehen, trägt die deutsche Vertragspartei; weitere Kosten, die beim Betrieb der Arbeitsstelle Petrovice entstehen, trägt die tschechische Vertragspartei.

Artikel 7

Die Tätigkeit des Gemeinsamen Zentrums wird auf Ersuchen einer Vertragspartei gemeinsam evaluiert.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag des Eingangs der späteren der Noten in Kraft, in denen die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass ihre innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind. Die Vertrags-

parteien werden die Vereinbarung ab dem Tag der Unterzeichnung in dem mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehenden Umfang vorläufig anwenden.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird neunzig Tage nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam. Diese Vereinbarung tritt spätestens an dem Tag außer Kraft, an dem der Polizeikooperationsvertrag erlischt, wenn dieser nicht durch eine andere vertragliche Regelung ersetzt wird.

Geschehen zu Hof am 13. Februar 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Peter Friedrich

Für das Ministerium des Innern
der Tschechischen Republik

Jan Kubice

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung vom 26. Januar 2009
der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 5. März 2012

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Angola	am	14. Januar 2012
Belarus	am	27. Februar 2011
Brunei Darussalam	am	20. Mai 2011
Dschibuti	am	11. Juni 2011
Finnland	am	25. März 2011
Frankreich	am	1. April 2011
Gambia	am	31. März 2011
Katar	am	29. April 2011
Litauen	am	31. März 2011
Malta	am	19. Mai 2011
Mauritius	am	24. April 2011
Mexico	am	3. April 2011
Mosambik	am	28. April 2011
Nauru	am	9. September 2010
Neuseeland	am	1. Mai 2011
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	12. Januar 2011
Aruba	am	12. Januar 2011
Curaçao	am	12. Januar 2011
St. Martin (niederländischer Teil)	am	12. Januar 2011
Nigeria	am	30. September 2010
Panama	am	15. Januar 2012
Schweiz	am	31. März 2011
Seychellen	am	2. Juni 2011
Sierra Leone	am	24. April 2011
Spanien	am	1. April 2011
Sudan	am	18. Juni 2011
Swasiland	am	3. April 2011

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Togo	am	8. Oktober 2011
Tschechische Republik	am	30. Juni 2011
Tunesien	am	17. September 2011
Vereinigte Staaten	am	3. April 2011

in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung vom 22. Juli 2010 (BGBl. II S. 867) wird dahin gehend
 berichtigt, dass die Satzung für Samoa am 11. August 2010 in Kraft getre-
 ten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
 8. Juli 2011 (BGBl. II S. 818).

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Susanne Wasum-Rainer